DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Haltergemeinschaft Tafelbühl
Elztalflieger e.V. / Gleitschirmclub Lenticularis e.V.
Vorsitzender Markus Hauser
Kupferhammer 30
79822 Titisee - Neustadt

Gmund, 28. Januar 2013 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Tafelbühl-West", 79297 Winden

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft Tafelbühl (Elztalflieger e.V. / Gleitschirmclub Lenticularis e.V.) vom 14.07.2008 in Verbindung mit Antrag vom 06.07.2010 die Erlaubnis „Tafelbühl-West" gem. § 25 LuftVG wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Startfläche mit der Flurstücksnummer 668 (Startrichtung West) und die Landefläche Schätzlehof mit der Flurstücksnummer 511 in der Gemarkung Winden.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände-und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in die Auflagen und die Gefahren des Geländes. Auf die Naturschutzauflagen ist gesondert hinzuweisen (siehe Auflage Nr. 6).
2. Starts bei Seitenwind sind nicht zulässig (Leewirkung durch beiderseitigen Waldbestand).
3. Beim zuständige Forstamt (Landratsamt Emmendingen) ist bei Eingriffen in den Waldbestand eine Erlaubnis einzuholen. In die Buchen-Altbestände darf nicht eingegriffen werden.
4. Auf der Startfläche ist eine standortgerechte Wiesenmischung einzusäen. Die Wiese ist 2 x im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.
5. Die Gesamtanzahl der Starts darf die Anzahl der bisherigen Starts am Startplatz Süd nicht übersteigen.
6. Nach dem Start darf die Flughöhe über dem Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ 300 m über Grund nicht unterschritten werden. Hierzu ist eine Kartengrundlage mit Darstellung der Auerhuhnlebensräume zu erstellen. Der Unteren

Naturschutzbehörde und dem DHV ist eine Mehrfertigung vorzulegen.

7. Starts sind nur bis 2 Stunden vor Sonnenuntergang zulässig.
8. Die Zuwegung über das Naturschutzgebiet (NSG) Kostgfäll ist unzulässig. Die Zuwegung darf nur außerhalb des NSG über die Gfällstraße und das „Breilerhäusle" erfolgen.
9. Zur Stromleitung südlich der Landewiese „Erzenbach-Schätzlehof" ist ausreichender Abstand zu halten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tiefluggebiet Bundesrepublik Deutschland. In diesem Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Es wird empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 14.07.2008 beantragte die Haltergemeinschaft Tafelbühl (Elztalflieger e.V. / Gleitschirmclub Lenticularis e.V.) die Zulassung einer Start- und Landefläche am „Tafelbühl" mit der Startrichtung West in ca.

200 m Entfernung zur bestehenden Startfläche mit der Startrichtung Süd. Das Gelände „Tafelbühl" wird bereits seit Mitte der 80 er Jahre als Fluggelände genutzt. Nach Auslauf der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) wurde die Erlaubnis 1994 durch den DHV verlängert (§ 25 LuftVG).

Die Haltergemeinschaft beantragte den Weststartplatz aufgrund der häufigen Seitenwindsituation auf dem Südstartgelände (Sicherheitsproblematik). Hinsichtlich der Lage am Westrand des Natura 2000 Gebietes „Rohrhardsberg" fand am 2.4.2008 eine Besprechung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Emmendingen statt. Bei dieser Besprechung wurde vereinbart, dass eine Verträglichkeitsprüfung durch ein Fachbüro zu erstellen ist. Der Verein beauftragte daher das Fachbüro Gottfriedsen mir der Durchführung der „Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung und der Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)". Die Fragestellungen wurden mit dem Landratsamt Emmendingen abgestimmt.

Die Gemeinde Winden ist Eigentümerin der Fläche und stimmte dem Antrag der Gleitschirmflieger zu.

Mit Datum des 20. März 2009 wurde die naturschutzfachliche Prüfung abgeschlossen. Ergebnis: „Bau, Anlage und Betrieb eines zweiten Startplatzes für Gleitschirmflieger im Bereich Tafelbühl-West (Gemeinde Winden im Elztal) führen in Bezug auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000- Gebietes zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Das Plangebiet liegt außerhalb der FFH-Kulisse." Überprüft wurde auch, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vorliegen. Der Gutachter konnte keine erheblichen Beeinträchtigungen für die geschützten Arten feststellen. „Die Freistellung einer kleinen, mit Fichten bestandenen Fläche in montaner Lage am Tafelbühl entspricht dagegen und teilweise sogar in besonderer Weise den Empfehlungen des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) und anderen landschaftsökologischen Gesichtspunkten."

Mit Datum des 31.03.2011 gab die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Emmendingen eine Stellungnahme zu dem beantragten Startgelände ab. Der Maßnahme und dem Flugbetrieb wurde auf Grundlage der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung zugestimmt (keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes). Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Der Verein beantragte anschließend die Rodung des Fichtenbestandes bei der zuständigen Forstverwaltung. In Abstimmung mit dem Forstamt wurden die Maßnahmen durchgeführt.

Mit Datum des 20.11.2012 reichte der Verein beim DHV das abschließend benötigte Geländegutachten ein. Der DHV anerkannte Geländesachverständige Waldemar Obergfell stellte die Eignung fest.

Aus Gründen der Flugsicherheit wurden weitere Auflagen in die vorliegende luftrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb